



Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt –
Im Bereich der Landschaftsverbände
Westfalen-Lippe und Rheinland

nachrichtlich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Kommunale Spitzenverbände

Münster / Köln, 29.06.2020

Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 werden die Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX in Kraft treten.

1. Inklusive Kindertageseinrichtungen

Damit gelten in Nordrhein-Westfalen (NRW) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung einheitliche Qualitätsstandards und eine einheitliche Finanzierung. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe in NRW und der Landschaftsverbände ist dies ein Meilenstein für die Inklusion in NRW.

- In der Rahmenleistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen haben wir uns auf das fachliche Profil für die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung verständigt.
- Die Finanzierung erfolgt auf Basis der KiBiz-Leistungen grundsätzlich durch die Basisleistung I. Diese führt zu einem verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel; dabei hat der Träger die Wahl zwischen den beiden Modellen "Absenkung der Gruppenstärke" oder "Zusatzkräfte". Im Falle eines außergewöhnlich hohen Förderbedarfs eines Kindes können zusätzliche individuelle Leistungen gewährt werden.

 Die Basisleistung I beinhaltet zudem indirekte Leistungen für Fachberatung, Fortbildung, eine Pauschale für den Trägeranteil sowie für das Fallmanagement. Damit wird auch die Kooperation mit der Frühförderung gestärkt, ein Ergebnis der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen in der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung bei den Landschaftsverbänden.

Nach einvernehmlichen Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unter Beteiligung der Selbsthilfe sind die Beträge der Basisleistung I neu berechnet worden. Sie sind aus der Anlage ersichtlich und werden kontinuierlich an die Tarifentwicklung angepasst.

Für das Kita-Jahr 2020/2021 war neben der Tarifanpassung von 1,06 % auch die Erhöhung der Kind-Pauschalen im Rahmen der KiBiz-Reform zu berücksichtigen. Die im Landesrahmenvertrag vereinbarten Fachkraftstunden werden auf Basis der letzten KiBiz-Reform in erhöhtem Umfang durch die KiBiz-Pauschalen finanziert. Dadurch reduziert sich wie bereits im Landesrahmenvertrag vereinbart die aufstockende und nachrangige Finanzierung durch die Eingliederungshilfe entsprechend.

2. Heilpädagogische Einrichtungen / Gruppen

Hinzuweisen ist auf die besonderen Regelungen des Landesrahmenvertrages für die Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Für die Heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen sind spezielle Umstellungsregelungen vereinbart worden.

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Das heißt, dass die Regelungen des Landesrahmenvertrags für die Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen keine Anwendung finden.

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht, in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II.

Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierten Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

gez.

Birgit Westers

Lorenz Bahr-Hedemann

LWL-Schul- und Jugenddezernentin

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und

Familie